

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 4

Artikel: Fortbildung im Suchtbereich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Eine allgemeine Leistungszahlung sieht das zweite Modell vor. Das sogenannte «basis-income», eine Art «Bürgergehalt», wird allen Personen ausbezahlt und ist an keine Bedingungen geknüpft. Ein Teil des Einkommens wird so im Sinne einer Sozialisierung gleichmäßig verteilt. Wer arbeiten und sein Einkommen aufbessern will, kann dies tun. Niemand ist indes dazu verpflichtet.
- Das korrigiert differentielle EGK vereint die Vorteile der beiden vorgängig beschriebenen Modelle. Wer das Existenzminimum nicht erreicht, erhält – wie beim ersten Modell – einen Einkommenszuschuss. Damit die Erwerbsarbeit dennoch attraktiv bleibt, wird bei der Berechnung nur ein Teil des Einkommens berücksichtigt; die Betroffenen können so dank eigener Arbeit über das Existenzminimum hinauskommen. Eigene Anstrengungen werden also, wie im Falle des «basic-income», honoriert.

Nach Rossis Berechnungen wäre ein existenzsicherndes Grundeinkommen in der Schweiz «ohne grössere Schwierigkeiten» finanziert. Zum Beispiel, indem die bestehenden Sozialausgaben umgeschichtet, also die Mittel für Stipendien, Krankenversicherungs- und Mietzuschüsse oder Fürsorgeleistungen verwendet würden, die dank des Grundeinkommens ohnehin überflüssig wären. Dieser Möglichkeit räumt der Tessiner Ökonom nur beschränkte Chancen ein: «Eine vollständige Umschichtung wäre unmöglich und auch nicht angebracht.»

Einfacher finanzieren liesse sich das EGK über Sozialausgaben, also über zusätzliche Lohnabzüge, was sich aber negativ auf die Arbeitnehmer und Unternehmen auswirken könnte. Am besten wäre es, so Martino Rossi, wenn das EGK über direkte oder indirekte Steuern finanziert würde, oder aber durch eine Umschichtung der öffentlichen Ausgaben. Etwas provokativ nennt der Tessiner Forstner ein Beispiel: «Eine Kürzung des Militärhaushaltes um 30 Prozent würde zur Finanzierung eines existenzsichernden Grundeinkommens in der Schweiz, für bedürftige Schweizer und Ausländer, vollkommen ausreichen.»

(Nachdruck aus Traktandum Magazin 4/91.)

Iwan Raschle

Fortbildung im Suchtbereich

Der Verein Schweizerischer Drogenfachleute (VSD) hat im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) eine Fortbildungsstelle für Fachleute im Suchtbereich eingerichtet. Das erste Kursprogramm von «convers» ist erschienen. «convers», wie die Stelle seit September 1991 heisst, hat als erstes ein Kursprogramm konzipiert, welches ein- und mehrtägige Seminare und Workshops zu den Themenbereichen

- Sucht
- Konzepte/Visionen
- Gesellschaftspolitik
- Arbeit und Organisation

beinhaltet und sich über den Zeitraum April bis Juni 1992 erstreckt. Die neuen Kursprogramme folgen dann halbjährlich.

Den Programmverantwortlichen von «convers» war es bei der Entwicklung des Kursangebotes ein Anliegen, *aktuelle Themen* anzubieten und interessierte Fachleute aus *allen Suchtbereichen* anzusprechen.

Die Kurse werden in *Zusammenarbeit mit externen Kursleiterinnen* durchgeführt, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Kursleiterinnen und Kursleitern geschaut wurde.

Wer im Suchtbereich arbeitet – sei dies hauptberuflich, politisch oder «von Amtes wegen» – und Lust auf Neues und Spannendes hat, kann sich das Kursprogramm bestellen bei:

«convers»
Hausmattrain 2
4600 Olten
Tel. 062 32 08 18
Fax 062 32 08 21

Neue Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1992

In der ersten Nummer der «ZAK» 1992 (Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung für die AHV- und IV-Stellen) wurden die neuen Ansätze für die Familienzulagen in den Kantonen publiziert, die wir auch unseren Leserinnen und Lesern gerne zugänglich machen.

1. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1991 sind die Familienzulagenregelungen erneut in verschiedenen Kantonen verbessert worden.

Der Kanton Waadt hat eine Adoptionszulage sowie eine Zulage für kinderreiche Familien in der Schweiz eingeführt.

In den Kantonen Aargau, Appenzell I. Rh., Glarus, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz und Thurgau wurden die Ansätze der Kinderzulagen angehoben, diejenigen der Ausbildungszulagen in den Kantonen Neuenburg, Schaffhausen und Thurgau.

Die Kantone Jura, Solothurn und Tessin legten die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel neu fest.

Schwyz erhöhte die Geburtszulagen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Obwalden, Schwyz und Solothurn haben den Arbeitgeberbeitrag an die kantonalen Familienausgleichskassen gesenkt; die Kantone Glarus, Jura und St. Gallen haben diesen angehoben.